

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3. M 75 $\frac{1}{2}$  bei der nächsten Postanstalt, von Diesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20  $\frac{1}{2}$

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 42.

Danzig, den 25. Mai.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, die Urliste derjenigen männlichen Personen in ihrer Ortschaft, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für das Jahr 1893 berufen werden können, gemäß § 31 bis 37 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 nach dem untenstehenden Schema anzufertigen. In die Liste sind darnach nicht aufzunehmen: die Personen, welche nicht deutsche Staatsangehörige sind, das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben, noch nicht 2 volle Jahre in der Ortschaft wohnen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den letzten 3 Jahren erhalten haben, sowie Dienstboten, ferner solche Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind und diejenigen Personen, welche die Befähigung dazu in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, oder gegen welche die Untersuchung wegens eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bezw. der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehen kann, eröffnet ist, ebenso solche Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Von der Eintragung in die Liste sind ebenfalls ausgeschlossen diejenigen Reichs- und Staatsbeamten, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, richterliche und Staatsanwalts-Beamte, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungs-Beamte, Religionslehrer, Volksschullehrer und alle dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Personen.

Die aufgestellte Urliste ist eine Woche lang im Ämtlslokal des Ortsvorstehers zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, vorher aber in der Ortschaft auf ortsübliche Weise

belannt zu machen, wo und wann diese Auslegung stattfindet, sowie daß Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegefrist bei dem Ortsvorstande schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden können.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung der Liste und die vorher erfolgte Bekanntmachung zu versehen, zu unterschreiben und zu unterzeichnen, sowie sodann an das königliche Amtsgericht XIV. hier selbst einzusenden.

### U r l i s t e

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) N. wohnenden Personen, welche für das Jahr 1893 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Rangfolge No.	Vor- und Zuname.	Stand und Beruf.	Wohnung.	Lebensalter. Jahre.	Bemerkungen.

Danzig, den 19. Mai 1892.

D e r L a n d r a t h.

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der A. Müller, vormalig Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8, vorrätzig.

2. Die Ortsvorstände sowie die Herren Lokalschulinspektoren ersuche ich, die durch die Kreisblattsverfügung vom 27. April 1892 eingeforderten Impflisten bezw. Wiederimpflisten mir nunmehr binnen 3 Tagen einzusenden.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, was vielfach außer Acht gelassen ist, daß außer den in doppelter Ausfertigung einzusendenden Impflisten oder Balatanzeigen pro 1892 auch noch die Impf- bezw. Wiederimpfliste des vorigen Jahres einzusenden ist. Ich ersuche daher, die unvollständig eingesandten Listen durch Einsendung der fehlenden zu ergänzen. Sollten nach Ablauf der obigen Frist noch einige Listen fehlen, so werde ich dieselben sofort kostenpflichtig abholen lassen.

Danzig, den 19. Mai 1892.

D e r L a n d r a t h.

3. Der Fabrikdirektor Louis Mueller in Schellmühl ist zum Waisenrath des Gutsbezirks Schellmühl ernannt und als solcher von mir bestätigt, sowie eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 19. Mai 1892.

D e r L a n d r a t h.

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir bis zum 5. Juni d. Js. über den in diesem Jahre vorgekommenen Abgang einheimischer Arbeiter aus den Ortschaften des Amtsbezirkes und den Zugang ausländischer Arbeiter eine Nachweisung nach dem folgenden Schema, oder eine Balatanzeige einzureichen.

Laufende Nummer.	N a m e n der O r t s c h a f t.	A. Abgang einheimischer Arbeiter									
		a. durch Sachsengängerei aus			Summa	b. durch Auswanderung aus			Summa	A	
		Land- wirth- schaft	In- du- strie.	Berg- wer- ten	des Ab- ganges	Land- wirth- schaft	In- du- strie	Berg- wer- ten	des Ab- ganges	Summa	Summa

B. Zugang ausländischer Arbeiter										Bemerkungen
a. aus Rußland			Summa	b. aus Oesterreich			Summa	B.		
Land- wirth- schaft.	In- du- strie	Berg- wer- ten	des Zu- ganges	Land- wirth- schaft	In- du- strie	Berg- wer- ten	des Zu- ganges	Summa	Summa	

Danzig, den 20. Mai 1892.

D e r L a n d r a t h.

5. Der § 119 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 lautet:

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher für das Rechnungsjahr, oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag.

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeglieder auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Gemeindevorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses einzureichen.

Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindebeeinkünfte müssen zur Gemeindefasse gebracht werden. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen, oder über deren Verwendung besondere Beschlußfassung vorbehalten ist, sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses kann einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages nachgelassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen.

Sämmtliche Gemeindevorsteher im Kreise beauftrage ich, demgemäß den Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1892/93 sofort zu entwerfen, den Entwurf während 2 Wochen im Gemeinbeamten zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen öffentlich auszulegen und daß, sowie wo und wann die Auslegung stattfindet, vorher in der Gemeinde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, ferner nach Ablauf der Auslegungsfrist den Voranschlag durch die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung der Ortschaft feststellen zu lassen.

Eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages ist mir binnen 6 Wochen einzureichen.

Wenn nach den Verhältnissen einer Gemeinde die Aufstellung eines Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben nicht nothwendig erscheinen sollte, so ist der begründete Antrag auf Abstandnahme von der Festsetzung des Voranschlages unter Angabe der dafür geltend zu machenden Gründe schleunigst bei dem hiesigen Kreis-Ausschuß zu stellen.

Danzig, den 19. Mai 1892.

Der Landrath.

(Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der H. Müller, vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8, zu haben.)

6. Der Herr Minister des Innern hat der Brüder- und Kinder-Anstalt des Rauhen Hauses in Hamburg zur Unterstützung bei der Abzahlung ihrer Schuldenlast die Veranstaltung einer Hauskollekte in sämmtlichen evangelischen Haushaltungen des Preussischen Staates mit Ausnahme der Provinz Schleswig-Holstein für die Zeit vom 1. September 1892 bis 31. August 1893 bewilligt. Jeder Sammler muß mit einem Sammelbuche versehen sein, welches eingebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen bezeichnet und in amtlich beglaubigter Form auf den Namen des Sammlers ausgestellt ist. Dieses Buch ist vor Beginn der Sammlungen an jedem Orte der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorstande zur Eintragung eines Vermerks über die Einsichtnahme vorzulegen.

Danzig, den 19. Mai 1892.

Der Landrath.

7. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Berichterstattung binnen 8 Tagen auf meine Kreisblatts-Befugung vom 9. Februar d. J. über die Revision der Verkaufsstellen von Butter und Margarine, sowie der Hausirhändler mit diesen Gegenständen.

Danzig, den 19. Mai 1892.

Der Landrath.

Beilage.